

**LAND BURGENLAND**LANDESAMTSDIREKTION – GENERALSEKRETARIAT
VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Eisenstadt, am 24.02.2017
Sachb.: Mag. Sonja Hankemeier
Tel.: +43 5 7600-2281
Fax: +43 2682 61884
E-Mail: post.gs-vd@bgld.gv.at

Zahl: LAD-GS/VD.B710-10004-6-2017

Betreff: Energie-Legistik; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ÖSG 2012, das EIWOG 2010, das GWG 2011 und das E-ControlG geändert werden, das KPG neu erlassen wird und das Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017 (BTAG 2017) sowie das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus dem von der Energie-Control-Austria verwalteten Sondervermögen bereit gestellt werden, erlassen werden - Stellungnahme

Bezug: BMWFW-551.100/0003-III/1/2017

Zu dem mit Schreiben vom 1. Februar 2017 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) und das Energie-Control-Gesetz (E-ControlG) geändert werden, das KWK-Punkte-Gesetz (KPG) neu erlassen wird und das Bundesgesetz, mit dem die Technologieabfindung für Biogasanlagen (Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017 – BTAG 2017) geregelt wird, sowie das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereit gestellt werden, erlassen werden, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Artikel 1 (ÖSG 2012) - Grundsätzliches:

Ausdrücklich begrüßt wird die im Entwurf verfolgte Entbürokratisierung (Anerkennung von Ökostromanlagen durch den Landeshauptmann nur noch bei rohstoffabhängigen Anlagen); ebenso die vorgesehene Definitionsergänzung in § 5 Abs. 1 Z 12 ÖSG 2012, wonach bei Photovoltaikanlagen die Modulspitzenleistung (Leistung in kW_{peak}) als

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1 • t: +43 5 7600-0 • f: +43 2682 61884
e-mail: anbringen@bgld.gv.at • Bitte Geschäftszahl anführen! • www.burgenland.at • DVR: 0066737 • UID: ATU37264900

Engpassleistung gelten soll. Zur durchgehenden Umsetzung wird angeregt, diese neue Definition der Engpassleistung auch in die Begriffsbestimmungen des EIWOG aufzunehmen.

Zu Artikel 1 Z 43 (§ 15a und § 15b ÖSG 2012):

Sowohl in § 15a Abs. 1 Z 4 als auch in § 15b Abs. 1 Z 4 erscheint die Wortfolge *"bei Photovoltaikanlagen zusätzlich die Peakleistung"* nicht notwendig bzw. entbehrlich zu sein, da in § 5 Abs. 1 Z 12 die Wortfolge *"bei Photovoltaikanlagen gilt die Modulspitzenleistung (Leistung in kW_{peak}) als Engpassleistung"* eingefügt werden und somit bei Photovoltaikanlagen die Peakleistung ohnehin künftig als Engpassleistung gelten soll.

Angemerkt werden darf in diesem Zusammenhang, dass in § 37 Abs 5 Z 4 lediglich der Ausdruck "Engpassleistung" betreffend die Eintragung in das neu einzuführende Ökostromanlagenregister erfasst ist.

Hingewiesen werden darf weiters darauf, dass sowohl in den Erläuterungen zu §§ 15a f ÖSG 2012 als auch im Vorblatt des öfteren von einer „Genehmigung“ durch den Landeshauptmann bzw. einer bescheidmäßigen Bewilligung durch die Landesregierung gesprochen wird, allerdings in § 7 ausdrücklich die "Anerkennung" von Anlagen (für die bereits alle erforderlichen Bau- und Betriebsgenehmigungen bzw. -bewilligungen rechtskräftig vorliegen) normiert wird. Zur Vermeidung von Unklarheiten wird eine Anpassung der Begrifflichkeiten angeregt.

Zu Artikel 3 (EIWÖG):

Es wird - wie bereits zu Artikel 1 ausgeführt - angeregt, die Engpassleistung auch im EIWOG zu definieren.

Im Vorblatt finden sich auf Seite 2, 3. Absatz zwei Tippfehler, so wäre im Wort "Kleisterzeugungsanlagen" der Buchstabe "n" zu ergänzen sowie ist irrtümlich das „>-Zeichen“ (größer als) verwendet worden.

Hingewiesen wird, dass in der Textgegenüberstellung zu § 7 Abs. 1 Z 32a statt des im Entwurf genannten Wertes von **0,6 kW** der Wert **0,45 kW** angeführt ist.

Zu Artikel 4 (GWG 2011):

Angemerkt wird, dass die Textgegenüberstellung mit „Artikel 1“ (anstelle offenbar Artikel 4) betitelt ist.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die in Art 1 Z 3 erfasste Änderung der Benennung des Bundesministeriums nicht auch in die Entwürfe der Änderungen des EIWOG 2010, GWG 2011 und E-ControlG eingearbeitet wurde.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Mag. Ronald Reiter, MA

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt am 24.02.2017

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Mag. Ronald Reiter, MA

